

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Die aktuellen Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld werden um drei Monate verlängert. Sie gelten nun über den 30. September hinaus bis Ende 2022. Das hat das Bundeskabinett beschlossen. Konkret geregelt ist damit, dass:

- Kurzarbeitergeld nach wie vor bereits gezahlt werden kann, wenn mindestens 10 % statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sind,

- Beschäftigte keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen.

Die Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld verschafft den Betrieben Planungssicherheit und trägt zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts bei. Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass auch über den 30.9.2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse aufrechterhalten sowie Arbeitslosigkeit

und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden.

Das Bundeskabinett hat zudem eine Formulierungshilfe für einen vom Deutschen Bundestag einzubringenden Gesetzentwurf beschlossen. Ziel ist es, die Bundesregierung in die Lage zu versetzen, auch nach dem 30.9.2022 Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld im Wege einer Verordnung umfassend und kurzfristig erlassen zu können. Die Verordnungsermächtigung soll bis 30.6.2023 gelten.

Finanzämter sollen Unternehmen und Selbstständigen entgegenkommen

Finanzminister Christian Lindner und die Länderfinanzminister wollen wegen der Finanznot vieler Unternehmen, Selbstständigen und Freiberufler infolge der hohen Energiekosten für eine weitere Entlastung sorgen. Deshalb wiesen sie die Finanzämter an, bei fälligen Zahlungen möglichst großzügig vorzugehen.

In einem Brief des Bundesfinanzministeriums an die obersten Finanzbehörden der Länder heißt es, dass die Folgen des Kriegs und der Sanktionen für Bevölkerung und Unternehmen „schwerwiegend“ seien. Die Finanzämter sollten dies bei Steuerpflichtigen, die erheblich von den gestiegenen Energiekosten betroffen sind, „angemessen berücksichtigen“.

Sie könnten „eine Reihe von Billigkeitsmaßnahmen“ ergreifen.

Bund und Länder weisen die Finanzämter an, ihren Spielraum zu nutzen und Steuerzahlern, die wegen der gestiegenen Energiekosten wirtschaftliche Probleme haben, entgegenzukommen. Als Beispiele werden die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie die Stundung fälliger Steuerzahlungen genannt.

Für beides ist ein Antrag beim Finanzamt notwendig. Die Finanzbeamten entscheiden im Einzelfall. Die Aufforderung im Schreiben des Bundesfinanzministeriums lautet: „Die Finanzämter schöpfen den ihnen hierbei zur Verfü-

gung stehenden Ermessensspielraum verantwortungsvoll aus.“ Bei Anträgen auf Herabsetzung von Vorauszahlungen, seien bis März 2023 „keine strengen Anforderungen zu stellen“.

Auf Antrag sollen auch Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden können. Auch „auf die Erhebung von Stundungszinsen kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen verzichtet werden“. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige von den Energiepreissteigerungen „nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist“ und er „seinen steuerlichen Pflichten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, bisher pünktlich nachgekommen ist“.

Insolvenzrecht: Prognosezeitraum für Überschuldungsprüfung wird verkürzt

Die Bundesregierung will verhindern, dass gesunde Unternehmen nur deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Energie- und Rohstoffpreise derzeit schwer kalkulierbar sind. Das Kabinett hat deshalb am 5. Oktober 2022 insolvenzrechtliche Änderungen auf den Weg gebracht.

Dazu soll der Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung verkürzt

werden. Eine Überschuldung kommt nach geltendem Recht dann in Betracht, wenn eine Unternehmensfortführung über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht hinreichend wahrscheinlich ist. Diese Zeitspanne soll nun vorübergehend auf vier Monate herabgesetzt werden. Damit würden Unternehmen in der aktuell wirtschaftlich schwierigen Lage der Pflicht entgehen, einen Insolven-

zantrag stellen zu müssen, wenn ihre Fortführung zumindest für vier Monate hinreichend gesichert ist.

Ein weiteres Anliegen ist es, überschuldeten, aber noch nicht zahlungsunfähigen Unternehmen mehr Zeit für eine Sanierung zu verschaffen. Daher soll die Frist für die Insolvenzantragstellung vorübergehend von jetzt sechs auf acht Wochen hochgesetzt werden.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030/72625600 · Fax: 030/72625699
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de